



Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen

(in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 12.11.2020)

- auf der Grundlage von 74 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 23.12.2019 in Verbindung mit Teil 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, zuletzt geändert am 31.03.2020, und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur im Bereich der Landeshauptstadt München zu sorgen, bereits vorhandene und bewährte teilstationäre Pflegeeinrichtungen (= Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen) zu stützen und bedarfsgerechte neue teilstationäre Einrichtungen zu ermöglichen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinien werden Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten teilstationären Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-kranke Menschen gewährt.
- 2.2 Diese Einrichtungen werden bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträgen) und bei Modernisierungsmaßnahmen durch Anteilfinanzierung gefördert.
- 2.3 Anstelle von Investitionspauschalen nach Nr. 2.2 können Festbeträge für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung beantragt werden.

3 Zuwendungsempfänger*innen

- 3.1 Zuwendungsempfänger*innen und Antragsberechtigte sind die rechtsfähigen Trägerinnen und Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag schließen und Eigentümer*in, Erbbauberechtigte*r oder Mieter*in des Gebäudes/Grundstücks sind, in/auf dem die Maßnahme erfolgt, wenn sie die Maßnahme finanzieren.
- 3.2 Zuwendungsempfänger*innen und Antragsberechtigte sind Investoren*innen, die den Neu-/ Umbau bzw. die Modernisierung einer teilstationären Pflegeeinrichtung finanzieren und die Einrichtung an eine/n Trägerin oder Träger verpachten oder vermieten, während das Grundstück/Erbbaurecht in ihrem Eigentum verbleibt.
- 3.3 Vorrangig zuwendungsberechtigt sind Antragsberechtigte nach Ziffer 3.1.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Förderung durch den Freistaat Bayern

Die*der Zuwendungsempfänger*in muss nachweisen, dass eine Förderung nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesoNahFÖR) des Freistaates Bayern beantragt und abgelehnt wurde. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

4.2 Bedarfsgerechtigkeit der Einrichtung

Förderfähig sind nur Maßnahmen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die vom Sozialreferat der Landeshauptstadt München als bedarfsgerecht bzw. qualitativ/konzeptionell eingestuft sind und die die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung nach der jeweils gültigen Fassung der entsprechenden Vereinbarung nach § 113 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) erfüllen.

4.3 Strukturelle Voraussetzungen

- 4.3.1 Die Pflegeeinrichtungen erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur teilstationären Pflege aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI.
- 4.3.2 Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach den Vorschriften des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen durch. Diese erstrecken sich neben den allgemeinen Pflegeleistungen auch auf die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie auf die Zusatzleistungen gemäß SGB XI.

- 4.3.3 Die*der Zuwendungsempfänger*in hat auf Rückfrage des Sozialreferates eine Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einzuholen, die eine Beurteilung hinsichtlich der Qualität der Einrichtung beinhaltet.
- 4.3.4 Die*der Zuwendungsempfänger*in hat auf Rückfrage des Sozialreferates eine Stellungnahme der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA/Heimaufsicht) hinsichtlich der ordnungsrechtlichen Einstufung der Versorgungsform nach Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vorzulegen.
- 4.3.5 Konzeptionell sind die räumlichen Vorgaben analog der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflWoqG) für vollstationäre Pflegeeinrichtungen für die Nachtpflege zu beachten. Das heißt, dass beispielsweise Mehrbettzimmer (drei oder mehr Plätze pro Raum) nicht förderfähig sind.
- 4.3.6 Die Pflegeeinrichtungen arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung mit ambulanten und anderen teil- und vollstationären Einrichtungen zusammen.
- 4.3.5 Die Pflegeeinrichtungen unterstützen die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen sowie diese selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 4.3.6 Weitere Voraussetzungen können im Rahmen städtischer Anforderungsprofile für die jeweilige Einrichtung zur Ergänzung des örtlichen Angebotes gefordert werden.

4.4 Sonstige Voraussetzungen

- 4.4.1 Die Förderung erhalten Zuwendungsempfänger*innen für ihre Maßnahmen bei Pflegeeinrichtungen innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München.
- 4.4.2 Die*der Zuwendungsempfänger*in hat einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.
- 4.4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Grundsätzliches

- 5.1.1 Die Projekte, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel vom Sozialreferat nach Eingangsdatum in einer Prioritätenliste erfasst und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.
- 5.1.2 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Mittelvergabe des folgenden Förderjahres nicht berücksichtigt werden.
- 5.1.3 Die Fördermittel werden für einen Umsetzungszeitraum von zwei Jahren im Haushalt bereitgestellt. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Umsetzung, sind die Fördermittel neu zu beantragen.
- 5.1.4 Förderfähig sind betriebsnotwendige Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen sowie Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI).
- 5.1.5 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für die Instandsetzung und Instandhaltung, für die Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung sowie für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken.

5.2 Art der Förderung

- 5.2.1 Die Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen kann wahlweise durch Festbeträge für Neu-, Umbau oder für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung gefördert werden.
- Neubaumaßnahmen werden mit der Neubaupauschale gefördert, wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden und eine quantitative Steigerung an teilstationären Pflegeplätzen in München stattfindet.
 - Umbaumaßnahmen werden gefördert, wenn die in der Einrichtung bestehenden Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind und eine qualitative Verbesserung der vorhandenen Pflegeplätze erfolgt.
 - Ersatzbaumaßnahmen werden für bereits vorhandene Pflegeplätze wie Umbau behandelt, unabhängig davon, ob diese am selben oder einem neuen Standort entstehen. D. h. diese Pflegeplätze werden wie ein Umbau gefördert. Entstehen zusätzlich neue Pflegeplätze im Ersatzbau werden diese mit der Neubaupauschale gefördert.

- 5.2.2 Modernisierungsmaßnahmen (für Einrichtungen im Sinn dieser Richtlinien), die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert.

5.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung der Landeshauptstadt München richtet sich analog den staatlichen Festbeträgen des § 72 AVSG.

- 5.3.1 Für jeden Pflegeplatz, der neu geschaffen wird, beträgt der Festbetrag für die Förderung von
- Tagespflegeeinrichtungen

bei Neubau	jeweils bis zu	18.410 Euro
bei Umbau	jeweils bis zu	6.140 Euro
bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung	jeweils bis zu	1.530 Euro

- Nachtpflegeeinrichtungen

bei Neubau	jeweils bis zu	20.450 Euro
bei Umbau	jeweils bis zu	13.290 Euro
bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung	jeweils bis zu	2.560 Euro

- Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.

- 5.3.2 Die Förderung beträgt höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen (Ziff. 5.1.4).
- 5.3.3 Dieser Prozentsatz gilt auch für die Anteilfinanzierung bei Modernisierungen. Die förderfähigen Aufwendungen einer Modernisierungsmaßnahme müssen dabei mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.
- 5.3.4 Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Zuwendungsempfängern*innen vermindern sich die Förderbeträge um jeweils 10 %.
- 5.3.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen.

6 Zweckbindung und Sicherung der Förderung

- 6.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 10 Jahre, bei Förderung von Miet- und Pacht aufwendungen mindestens während des Förderzeitraumes entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 6.2 Soweit vor Ablauf dieser Frist keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt, wird ein zeitanteiler Betrag zurückgefordert. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich während der zweckentsprechenden Nutzung jährlich um 1/10 des Förderbetrages.
- 6.3 Änderungen der zweckentsprechenden Nutzung sind unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen nicht zugestimmt, entsteht ein anteiliger Rückzahlungsanspruch der Landeshauptstadt München für den Zeitraum der geänderten Nutzung.
- 6.4 Bis zum Ende der Zweckbindung ist der Rückforderungsanspruch der Landeshauptstadt München zu sichern. Zur Sicherung eines etwaig entstehenden Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung hat die*der Zuwendungsempfänger*in eine Grundschuld in Höhe des Förderbetrages zu Gunsten der Landeshauptstadt München eintragen zu lassen oder eine andere, in der Sicherheiten-Hinterlegungsordnung der Stadt München vorgesehene Sicherheitsleistung (z. B. Bürgschaft, Verpfändung von Geldanlagen) zu erbringen.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mit dem Formular „Antrag auf kommunale Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen“.
- 7.2 Die*der Antragsteller*in reicht ihre/seine Anträge auf städtische Investitionskostenförderung bis zum 31. März jeden Jahres bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, St.-Martin-Str. 53, 81669 München ein.
- 7.3 Die*der Antragsteller*in hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Ziffer 4) nachzuweisen. Dem Antrag sind v. a. der Grundbuchauszug bzw. der Mietvertrag, ein Lageplan mit der Bau- und Funktionsbeschreibung und der entsprechenden Baukostenkalkulation, das Konzept der Einrichtung einschließlich der vorgesehenen

Personalausstattung, der Nachweis über die Antragstellung auf Versorgungsvertrag, die Baugenehmigung und ein Finanzierungsplan beizulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- 7.4 Die Richtlinien in der Fassung ab 12.11.2020 gelten für alle Anträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens gestellt werden.
Sie gelten auch für vor dem 01.01.2021 eingereichte Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif waren, weil entscheidungserheblichen Tatsachen sowie Nachweise nicht vollständig vorlagen (siehe Ziffer 7.3).
- 7.5 Die Überprüfung und Begutachtung der bautechnischen Daten übernimmt ggfs. das Baureferat der Landeshauptstadt München, Abt. Hochbau.

8 Bewilligung und Auszahlung

- 8.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung mittels Bescheid bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns durch die Landeshauptstadt München nicht begonnen werden.
- 8.2 Die Auszahlung bei Neu- und Umbau erfolgt nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in drei Raten:
- 35 % nach der Fertigstellung der Kellerdecke (Neubau) bzw. nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten (Umbau),
- 55 % nach der Fertigstellung des Rohbaus (Neubau) bzw. nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes (Umbau) und
- 10 % nach der Bezugsfertigkeit und der Vorlage der Schlussbestätigung.
- Vor der Auszahlung der ersten Rate muss eine Bescheinigung des Grundbuchamtes oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass der Antrag auf Eintragung der Grundschuld zugunsten der Stadt München beim zuständigen Grundbuchamt gestellt wurde und keine Hinderungsgründe bekannt sind, die der beantragten Eintragung entgegenstehen. Vor Auszahlung der dritten Rate sind eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellsurkunde sowie eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der geförderten Plätze sichergestellt wird, vorzulegen.
- Falls eine andere Sicherheitsleistung als die Eintragung einer Grundschuld geboten ist, müssen die entsprechenden Bestätigungen wie z. B. eine Bürgschaftsurkunde oder eine Verpfändungserklärung ebenfalls vor Auszahlungsbeginn vorliegen.
- 8.3 Die Auszahlung der Fördermittel für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt in einem Betrag nach Vorlage der Rechnungen.
- 8.4 Die Auszahlung der Fördermittel für Miet- und Pacht aufwendungen erfolgt jährlich zur Jahresmitte in gleicher Höhe.
- 8.5 Die Auszahlung der Fördermittel bei Modernisierung erfolgt in zwei Raten:
- 50 % nach dem nachgewiesenen Beginn der Arbeiten und
- 50 % nach dem nachgewiesenen Abschluss der Arbeiten.
- 8.6 Vor Auszahlung der einzelnen Raten ist jeweils ein Auszahlungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen beim Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, einzureichen.

9 Prüfungsverfahren

- 9.1 Die*der Zuwendungsempfänger*in legt eine Bestätigung vor, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Mittel zweckentsprechend (durch Vorlage der Schlussabrechnung) verwendet wurden.
- 9.2 Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfängers*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfängers*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt in dem Antragsformular (Ziff. 7.1) die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.
- 9.3 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel (gemäß Ziffer 6.2) gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.